

Stand: 01.07.2019

## Informationsblatt Publizitätspflichten

Das Informationsblatt dient der Information der durch den Einsatz von EFRE-Mitteln in der Förderperiode 2014-2020 Begünstigten zur Einhaltung der vorgegebenen Publizitätspflichten.

### 1. Allgemeines

#### Begünstigte/-r

Ein Begünstigter ist eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit der Einleitung bzw. Einleitung und Durchführung von Vorhaben betraut ist.

#### Vorhaben

Ein Vorhaben ist ein Projekt, ein Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, die zu den Zielen einer Priorität bzw. der zugehörigen Prioritäten beitragen und von der EFRE-Verwaltungsbehörde oder unter ihrer Verantwortung ausgewählt worden sind.

#### EFRE-Logo

Soweit in diesem Informationsblatt vom EFRE-Logo die Rede ist, ist folgendes durch die EFRE-Verwaltungsbehörde entwickelte Logo zu verwenden:



Dieses ist auf der EFRE-Internetseite [www.efre-thueringen.de](http://www.efre-thueringen.de) unter der Rubrik „Downloads“ > „Kommunikation / Publizität“ abrufbar.

### 2. Allgemeine Publizitätspflichten und technische Merkmale für die Darstellung des Logos

Soweit ein Begünstigter Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durchführt, ist auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem EFRE durch das EFRE-Logo hinzuweisen

Soweit ein oder mehrere Vorhaben noch durch einen weiteren oder mehrere weitere Fonds kofinanziert werden bzw. wurden, ist im Rahmen von Informations- oder Kommunikationsmaßnahmen neben der Verwendung des EFRE-Logos auch das Logo bzw. der Hinweis auf den bzw. die weiteren Fonds aufzunehmen.



Gemäß Art. 4 der Durchführungsverordnung 821/2014 erscheint das Logo grundsätzlich in Farbe. Eine einfarbige Darstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. wenn ein Werbeartikel ebenfalls nur in Schwarz und Weiß gehalten ist und die farbige Darstellung des Logos unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde). Das Logo sollte grundsätzlich auf einem einfarbigen Hintergrund in schwarzer Schrift bzw. weißer Schrift (bei einem dunklen Hintergrund) verwendet werden. Wird das Logo auf einem mehrfarbigen Hintergrund platziert, so ist ein weißer Balken einzufügen, auf dem das EFRE-Logo gut sichtbar positioniert wird (siehe Beispiel im Markenhandbuch des Freistaats Thüringen auf S. 49).

Das EU-Emblem ist deutlich sichtbar zu platzieren, so dass es auffällt. Die Platzierung und Größe des Logos stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments. Bei kleineren Werbeartikeln entfällt die Pflicht, auf den Fonds hinzuweisen und es genügt, wenn lediglich das EU-Emblem verwendet wird.

Beim Hinweis auf die Europäische Union ist das Wort „Europäische Union“ stets auszuschreiben.

In Verbindung mit dem EU-Emblem können folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana, Ubuntu. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig. Bei der Positionierung des Textes im Verhältnis zum EU-Emblem ist darauf zu achten, dass der Text sich nicht mit dem Emblem überschneidet. Die Schriftgröße steht in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Emblems. Je nach Hintergrund wird als Schriftfarbe Reflex Blue, schwarz oder weiß gewählt. Werden noch weitere Logos dargestellt, so ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos abzubilden.

### **3. Publizitätspflichten während der Laufzeit des Vorhabens**

Wird ein Vorhaben durch den EFRE-Fonds gefördert, so muss der Begünstigte die Öffentlichkeit dazu wie folgt informieren:<sup>1</sup>

#### **3.1 Website**

Soweit eine Website des Begünstigten existiert, hat der Begünstigte auf der Projektseite eine kurze Beschreibung des Vorhabens, welche die Ziele und Ergebnisse erläutert, einzustellen. Zudem ist darin die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorzuheben. Der Umfang der Beschreibung richtet sich am Verhältnis zum Umfang der Unterstützung aus.

Auf der Projektwebsite ist nur die farbliche Darstellung des Logos zulässig. Das EU-Emblem und der Hinweis auf die Europäische Union müssen bei Aufruf der Projektwebsite direkt nach dem Aufrufen innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts erscheinen, ohne dass der Nutzer runterscrollen muss. Der Hinweis auf den EFRE erscheint auf derselben Seite.

---

<sup>1</sup> Im Falle von Finanzierungsinstrumenten treffen die Publizitätspflichten gemäß Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 ausschließlich den Begünstigten, also die Stelle, die das Finanzinstrument oder ggf. den Dachfonds (Fondsverwalter) einsetzt, da allein die Finanzinstrumente als Begünstigte im Sinne der VO (EU) Nr. 1303/2013 gelten. Der Endbegünstigte (Zuwendungsempfänger) hat demzufolge keine der in Art. 115 Abs. 3 i. V. m. Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 festgehaltenen Publizitätsmaßnahmen zu erfüllen.

Es kann sich um eine Seite (Beitrag, Artikel o.ä. ja nach Internetauftritt) handeln, es muss kein gesonderter Internetauftritt erstellt werden.

### 3.2 Bauschild/-tafel

Bei Infrastruktur- oder Bauvorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung des Vorhabens von insgesamt mehr als 500.000 EUR, welche die ESI-Fonds- Mittel und die gesamte nationale öffentliche Förderung (darunter fallen u.a. KfW-Darlehen) beinhaltet, ist an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe für jedes Vorhaben anzubringen. Dabei sind das EFRE-Logo und die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens auf mindestens 25 % des Schildes/der Tafel darzustellen.

Im Falle der Kombination eines ESI-Fonds-kofinanzierten Zuschusses und eines ESI-Fonds-kofinanzierten Finanzinstruments hat der Endbegünstigte (Zuwendungsempfänger) die Publizitätspflichten lediglich dann einzuhalten, wenn nur die Summe des ESI-Fonds-kofinanzierten Zuschusses den Betrag von 500.000 EUR übersteigt. Hierbei werden Mittel aus ESI-Fonds-kofinanzierten Finanzinstrumenten nicht berücksichtigt.

### 3.3 A3-Plakat

Für alle Infrastruktur- oder Bauvorhaben unter 500.000 Euro und alle sonstigen Vorhaben, die keine Infrastruktur- oder Bauvorhaben sind, ist wenigstens ein Plakat der Mindestgröße A3 mit Informationen zum Vorhaben zu erstellen. Auf diesem Plakat ist auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen und es ist an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes anzubringen.

### 3.4 Information der Teilnehmer/innen

Der Begünstigte stellt sicher, dass die an einem Vorhaben Teilnehmenden über die EFRE-Finanzierung unterrichtet worden sind.

Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten das EFRE-Logo.

## **4. Publizitätspflichten nach Abschluss des Vorhabens**

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens bringt der Begünstigte auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe an einer gut sichtbaren Stelle für solche Vorhaben an, bei denen die öffentliche Unterstützung mehr als 500.000 EUR, welche die ESI-Fonds-Mittel und die gesamte nationale öffentliche Förderung (darunter fallen u.a. KfW-Darlehen) beinhaltet, beträgt und durch das Vorhaben ein materieller Gegenstand bzw. ein Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert wird.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Im Falle von Finanzierungsinstrumenten treffen die Publizitätspflichten gemäß Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 ausschließlich den Begünstigten, also die Stelle, die das Finanzinstrument oder ggf. den Dachfonds (Fondsverwalter) einsetzt, da allein die Finanzinstrumente als Begünstigte im Sinne der VO (EU) Nr. 1303/2013 gelten. Der Endbegünstigte (Zuwendungsempfänger) hat demzufolge keine der in Art. 115 Abs. 3 i. V. m. Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 festgehaltenen Publizitätsmaßnahmen zu erfüllen.

Im Falle der Kombination eines ESI-Fonds-kofinanzierten Zuschusses und eines ESI-Fonds-kofinanzierten Finanzinstruments hat der Endbegünstigte (Zuwendungsempfänger) die Publizitätspflichten lediglich dann einzuhalten, wenn nur die Summe des ESI-Fonds-kofinanzierten Zuschusses den Betrag von 500.000 EUR übersteigt. Hierbei werden Mittel aus ESI-Fonds-kofinanzierten Finanzinstrumenten nicht berücksichtigt.

Die Tafel oder das Schild müssen Aufschluss über die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens geben. Die Tafel bzw. das Schild ist mit dem EFRE-Logo gemäß den Anforderungen unter Ziffer 2. zu versehen.

Mit Einreichung des Verwendungsnachweises ist ein Foto des geförderten Vorhabens und des A3-Plakats bzw. Hinweisschildes in elektronischer Form im EFRE-Portal hochzuladen.